

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS OKTOBER 2020

### COVID-19-Maßnahmenverordnungen, Art 18 Abs 2 B-VG

**Mehrere COVID-19-Maßnahmen waren gesetzwidrig, weil die Entscheidungsgrundlagen vom Verordnungsgeber unzureichend dokumentiert wurden.**

VfGH 1.10.2020, V 392/2020, V 405/2020, V 428/2020, V 429/2020, G 271/2020, G 272/2020

Der VfGH hat eine Reihe von COVID-19-Maßnahmen für gesetzwidrig befunden, die im Frühjahr 2020 gegolten haben. Gesetzwidrig waren konkret das Betretungsverbot für Gaststätten und selbständige (nicht an eine Tankstelle angeschlossene) Waschstraßen, Beschränkungen betreffend den Einlass von Besuchergruppen in Gaststätten (maximal vier Erwachsene, wenn kein gemeinsamer Haushalt), das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen (welches etwa Diskotheken betraf) und die Maskenpflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (Amträumen etc).

Der VfGH hob auch eine noch in Geltung stehende Bestimmung der COVID-19-Lockerungsverordnung (nunmehr COVID-19-Maßnahmenverordnung) auf, mit der die verpflichtende Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Verabreichungsplätzen in Gaststätten (§ 6 Abs 1 und 4) angeordnet wurde, also der Mindestabstand von einem Meter zwischen Tischen. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 in Kraft.

Die Entscheidungsgrundlagen, die in den Verordnungsakten dokumentiert sind, reichen nach Ansicht des VfGH nicht aus, um den aus § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz folgenden Anforderungen an die Dokumentation einer auf diese Gesetzesbestimmung gestützten Verordnung Rechnung zu tragen. Es war aus den Verordnungsakten nicht ersichtlich, welche Umstände im Hinblick auf welche möglichen Entwicklungen von COVID-19 den Verordnungsgeber bei seinen Entscheidungen geleitet haben. Nachvollziehbar war somit nicht, aufgrund welcher tatsächlichen Umstände die zuständige Behörde – der Gesundheitsminister – die jeweilige Maßnahme für erforderlich gehalten hat. Dies verstößt gegen die gesetzliche Ermächtigung im COVID-19-Maßnahmengesetz bzw im Epidemiegesetz.